



Ausschreibung SWASV 2026, Spezialtourenwagen

Durch Herausgabe dieses Regelwerks werden alle vorherigen technischen Bestimmungen aufgehoben.

Die Veranstaltungen der SWASV werden nach den Auflagen der Behörden und nach folgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer.

Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren um Rat zu fragen.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fahrzeugbestimmungen	3
1.1	Sicherheitskäfig	3
1.2	Frontgitter und Seitengitter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.3	Innenraum, Zierleisten, Anhängerkupplung etc.	5
1.4	Bremsen	5
1.5	Stromkreisunterbrecher	6
1.6	Hauben, Türen etc.	6
1.7	Batterie	6
1.8	Kraftstofftank	6
1.9	Bereifung	6
1.10	Schmutzfänger	6
1.11	Brems- und Staublicht	7
1.12	Anlasser und Rückwärtsgang	7
1.13	Verstärkungen, Fahrersitz, Gurt etc.	7
1.14	Kühler- und Tankschutz	7
1.15	Rückspiegel	8
1.16	Schalldämpfer	8
1.17	Ölwannenschutz, Motoraufhängung	8

1.18	Startnummer	8
1.19	Abschlepphaken	8
1.20	Aussehen des Fahrzeugs	8
1.21	Lenkradschloss	9
2	Spezielle Fahrzeugbestimmungen, Gruppe 2, Spezialtourenwagen	10
2.1	Fahrzeuge	10
2.2	Antriebswellen	10
2.3	Schräglenker und Vorderachse	10
2.4	Haubenschutz	10
3	Sonstiges	11
3.1	Technische Kommissare	11
3.2	Ansprechpartner der SWASV	11
3.3	Ansprechpartner der Vereine	11

1 Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

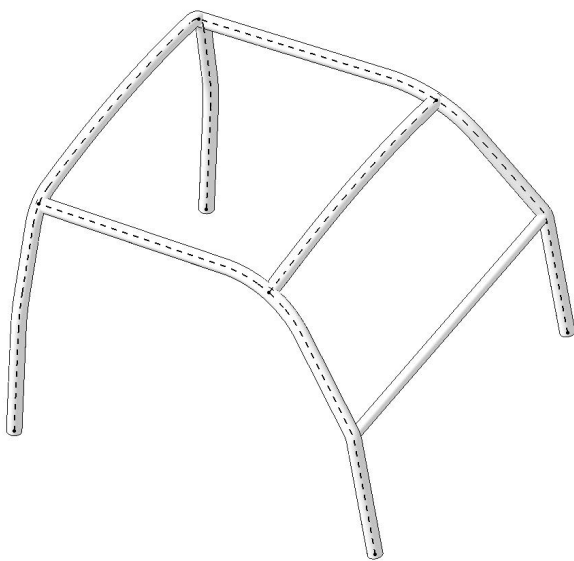
1.1 Sicherheitskäfig

Die Fahrzeuge aller Gruppen müssen mit einem Sicherheitskäfig ausgerüstet sein. Dieser besteht entweder aus einem Hauptbügel und zwei seitlichen Bügeln (Variante A) oder einem Hauptbügel und einem vorderen Bügel (Variante B), die durch Streben miteinander verbunden sind. Hauptbügel, vordere oder seitliche Bügel müssen jeweils aus einer Rohrlänge gebogen sein und dürfen weder Risse noch Beulen aufweisen. In Höhe des Armaturenbretts muss eine Querstrebe von rechts nach links angebracht sein.

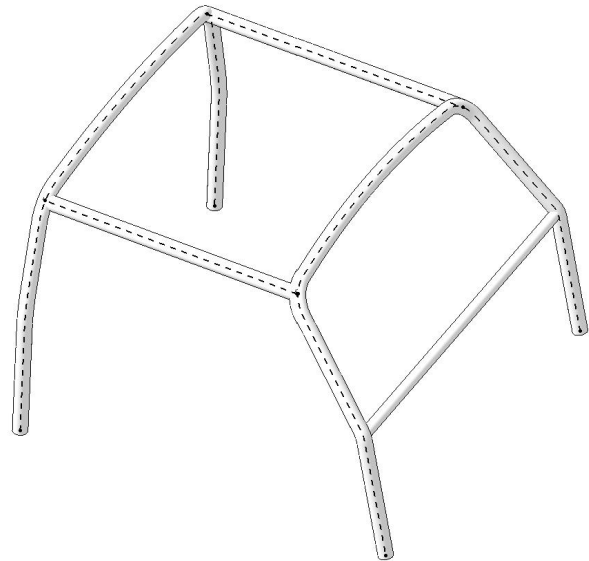
Dabei sind die unteren Rohrenden des Käfigs an den tragenden Teilen mit 3 mm starken und mindestens 100x100mm großen Platten mit Gegenplatten zu verschrauben (mindestens zwei Schrauben M10 8.8) oder zu verschweißen. Alle Schweißnähte müssen von einwandfreier Qualität sein.

Alle nachfolgend beschriebenen Rohre müssen aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestfestigkeit von 350 N/mm^2 (ST 37) gefertigt sein.

In den einzelnen Zeichnungen mit - - - - gekennzeichnete Rohre müssen dabei mindestens einen Durchmesser von 40 mm bei einer Wandstärke von 2 mm oder einen Durchmesser von 38 mm bei einer Wandstärke von 2,5 mm haben. Alle übrigen Rohre der Zeichnungen müssen mindestens einen Durchmesser von 25 mm bei einer Wandstärke von 2 mm haben.

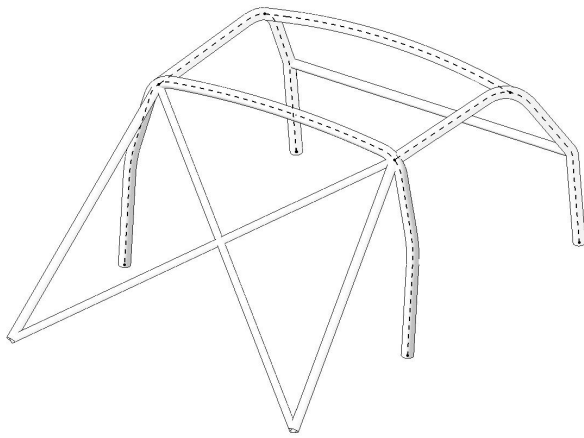


Variante A

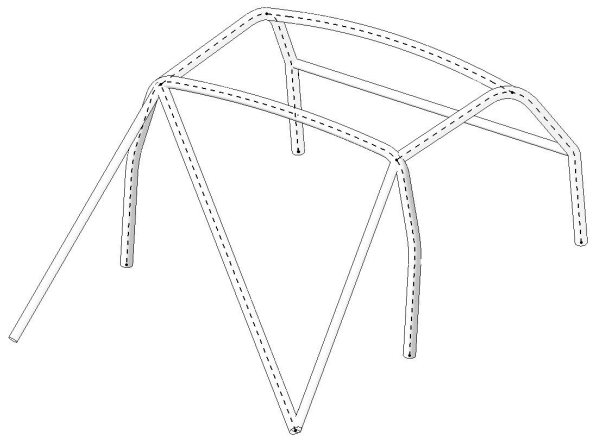


Variante B

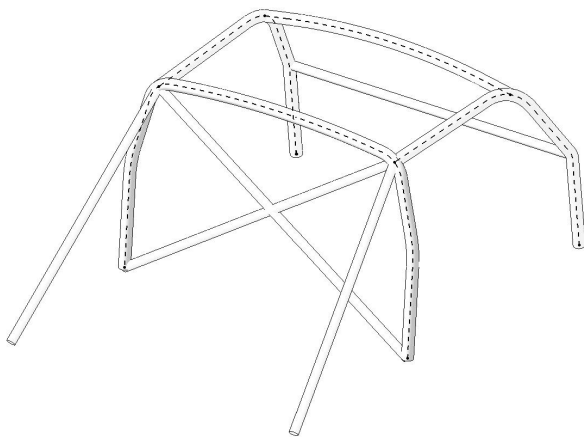
Der Hauptbügel muss rechts und links nach hinten abgestützt sein. Zusätzlich muss er mit einem Diagonalkreuz oder einer Diagonalstrebe in der hinteren Abstützung (Variante A oder B) oder zwischen dem Hauptbügel verstärkt sein (Variante C oder D).



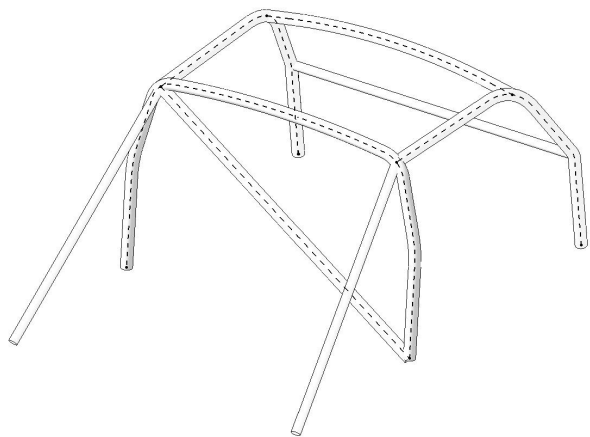
Variante A



Variante B

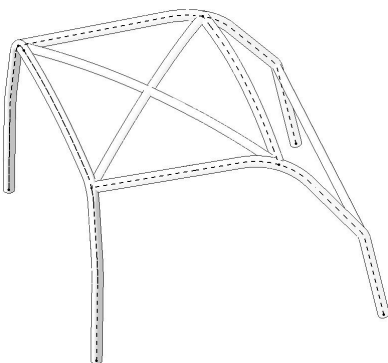


Variante C

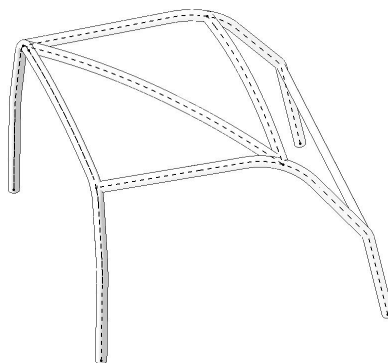


Variante D

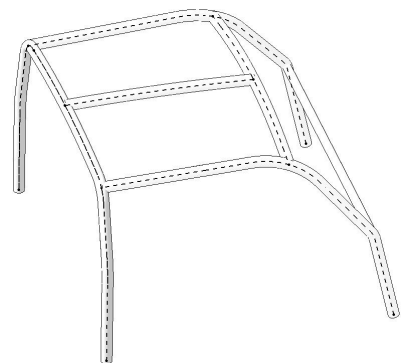
Im Dachbereich über dem Fahrer ist ein Diagonalkreuz (Variante A), eine Diagonalstrebe (Variante B) bzw. Längsstrebe (Variante C) anzubringen.



Variante A

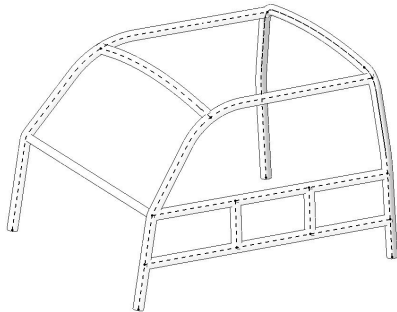


Variante B

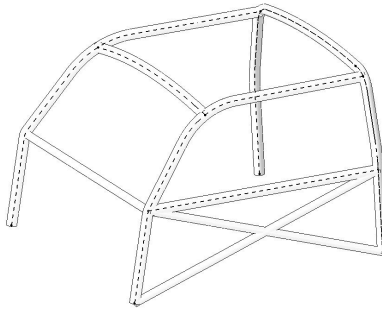


Variante C

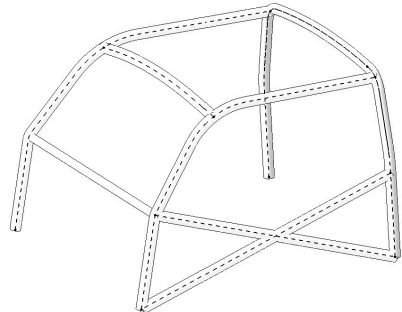
Im Bereich der Fahrertür ist eine Querstrebe anzubringen. Diese muss entweder durch eine 2. Querstrebe, verbunden durch 2 senkrechte Streben (Variante A) oder ein Diagonalkreuz (Variante B) verstärkt werden um den Fahrer im Falle eines Seitenaufpralls zu schützen. Variante C ist nur zulässig bei Einsteigerfahrzeugen, Serientouren-, Touren- und Supertourenwagen. Für diese Fahrzeuge ist Variante B nicht zulässig.



Variante A



Variante B



Variante C

Alle hier gezeigten Varianten und Rohrdurchmesser sind lediglich Mindestanforderungen, deren Sicherheit jederzeit durch weitere Rohre oder andere Durchmesser verbessert werden kann.

Käfige, die nicht diesen Maßen und Anforderungen entsprechen müssen mit einem Herstellerzertifikat die Stabilität und Sicherheit nachweisen. Zertifikate und Bügel müssen mit einer identischen Nummer versehen sein. Das Zertifikat ist zur technischen Abnahme mitzuführen.

1.2 Frontgitter und Seitengitter

Zerbrechliche Teile wie Scheiben, Scheinwerfer, Lampen etc. müssen entfernt werden.

Es ist ein Frontgitter aus Metall vorgeschrieben, das die gesamte vordere Fahrgastraumöffnung abdeckt. Das Frontgitter muss einen Drahtdurchmesser von mindestens 2 mm und eine Maschenweite zwischen 20 mm x 20 mm und 25 mm x 25 mm haben. **Es darf ein Loch im Sichtbereich mit den Maßen 5cm Hoch und 20Cm breit eingearbeitet werden.** Es ist erlaubt, Teilbereiche des Frontgitters zum Schutz gegen Steinschlag oder Lichteinstrahlung abzudecken. Es muss jedoch ein Sichtbereich mit einer Höhe von mindestens 30cm über die gesamte Breite erhalten bleiben.

Fahrzeuge mit einer gesicherten Verbundglasscheibe müssen über eine funktionierende Waschanlage verfügen.

An der Fahrerseite ist ebenfalls ein Gitter anzubringen, welches klappbar und von außen zu öffnen sein muss.

Die Verwendung von Netzen als Schutz ist grundsätzlich verboten.

1.3 Innenraum, Zierleisten, Anhängerkupplung etc.

Zierleisten, Radkappen, Dachreling und Anhängerkupplung müssen entfernt werden. Alle brennbaren Teile sind aus dem Innenraum zu entfernen. Wischermotor, Heizungslüfter etc. sollten entfernt werden. Die dazugehörigen Halter dürfen ebenfalls entfernt werden.

1.4 Bremsen

Alle Fahrzeuge müssen über eine funktionstüchtige Fußbremse verfügen. Die Bremse muss auf alle vier Räder wirken.

Eine Feststellbremse / Handbremse wird empfohlen.

1.5 Stromkreisunterbrecher

Für jedes Fahrzeug ist ein Hauptstromkreis-Unterbrecher vorgeschrieben. Dieser muss von außen und innen ausgeschaltet werden können und klar gekennzeichnet sein. Die äußere Betätigung ist am unteren Frontscheibenrahmen anzubringen und durch einen Pfeil zu kennzeichnen.

1.6 Hauben, Türen etc.

Hauben, Deckel und Türen müssen zusätzlich gesichert werden, das Schiebedach muss zugeschweißt werden. Lose Gegenstände, Rückbank, Beifahrersitz, Verkleidungen und Dachhimmel müssen entfernt werden. Das Mitführen von Ballast, Werkzeug, Ersatzteilen und Beifahrern auf der Rennstrecke ist verboten. Hauben und Abdeckungen müssen ohne Werkzeug zu öffnen sein. Die Fahrertür ist freigestellt.

1.7 Batterie

Die Batterie muss ausreichend befestigt sein und gegen Auslaufen von Batteriesäure durch einen Behälter gesichert sein. Die Batterie darf versetzt werden, muss dann aber wiederum mit stabilen Platten befestigt werden.

1.8 Kraftstofftank

Die Verwendung des serienmäßigen Kraftstofftanks ist verboten.

Die Kraftstoffmenge ist auf 20l pro Fahrzeug begrenzt.

Der Kraftstofftank muss ausreichend befestigt und geschützt sein. Er muss eine Entlüftung haben, die unter den Fahrzeugboden geführt wird. In keiner Lage des Fahrzeuges darf Benzin aus dem Tank oder der Entlüftung austreten. Der Tankstutzen darf nicht über die Karosserie hinausragen.

1.9 Bereifung

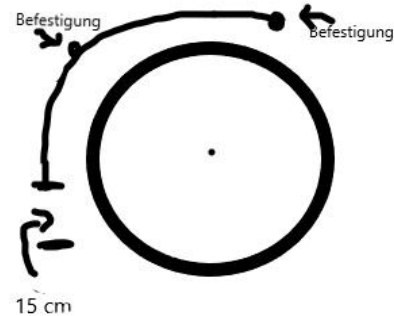
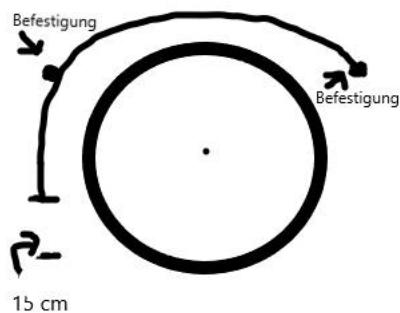
Zulässig sind alle Arten von Luftreifen (Ausnahme Einsteigerklasse) ohne Anti-Gleitmittel wie Spikes oder Ketten etc., Zwillingsbereifung ist verboten. Stollen und ähnliche Reifen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Profiltiefe darf max. 15mm sein und der Abstand von Profilblock bis zum nächsten Profilblock darf max. 15mm betragen. Goldspeed MU 900 und Immler Cross 3 sind freigegeben.(Bilder)



Schmutzfänger

An den Antriebsrädern müssen Schmutzfänger aus mindestens 2 mm starkem Kunststoff angebracht werden. Sie müssen die gesamte Reifenbreite abdecken (siehe Skizzen) und bis 15 cm über den Boden reichen. Die Befestigung darf nicht provisorisch sein.

Skizze:



1.10 Brems- und Staublicht

Im Heckbereich sind eine Staubleuchte und zwei Bremsleuchten gut sichtbar anzubringen. Die Leuchten sind rot und haben je eine Leistung von 21 Watt oder gleichwertige LEDs mit einer Mindestleuchtfläche von 60 Quadratzentimeter oder mit E-Kennzeichnung als Nebelschlussleuchte bzw. Fia homologiert sind. Das Staublicht muss beim Einschalten der Zündung als Dauerlicht funktionieren. Diese Leuchten müssen Mindestens 70cm und maximal 150cm über dem Grund befestigt und möglichst waagrecht nach hinten ausgerichtet sein.

1.11 Anlasser und Rückwärtsgang

Anlasser sind für alle Fahrzeuge vorgeschrieben.

1.12 Verstärkungen, Fahrersitz, Gurt etc.

Die Fahrzeuge dürfen keine scharfen Kanten oder herausragende Teile haben. Auffahrschutz, Anfahrerschutz, Verstärkungen und Felgenreifen dürfen seitlich an keiner Stelle des Fahrzeuges mehr als 5 cm über die Seitenflanken der Reifen hinausragen und müssen an den Enden abgerundet sein.

Ein einteiliger Schalensitz ist vorgeschrieben und muss sicher befestigt sein. Ein Hosenträgergurt ist vorgeschrieben. Er muss mindestens an 5/6 Punkten mit der Karosserie sicher befestigt sein und darf weder eine Aufrollautomatik haben, noch darf dieser nach hinten geteilt sein (keine Schlossverbindung). Befestigungen und Gurtführungen sind in Punkt 4.2 der allgemeinen Bestimmungen zu entnehmen.

1.13 Kühler- und Tankschutz

In Fahrzeugen, bei denen sich Motor oder Tank und Kühler im Innenraum befinden, muss der Fahrer mit einer wirksamen Feuer- und Spritzschutzwand aus Stahl- oder Alublech geschützt werden.

Als Schutz vor Kühlwasser ist eine Spritzschutzwand aus Kunststoff ausreichend.

Benzinleitungen, die durch den Fahrzeuginnenraum verlegt werden, müssen aus einer Länge bestehen, ausreichend befestigt und gegen Beschädigungen geschützt werden. Sollte der Auspuff

und die Benzinleitung durch das Fahrzeuginnere geführt werden, so ist die Benzinleitung an die gegenüberliegende Seite des Auspuffs zu verlegen (Bsp. Auspuff rechts, Benzinleitung links von Fahrzeugmitte oder Tunnel). Am Auspuff ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

1.14 Rückspiegel

Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Rückspiegel angebracht sein.

1.15 Schalldämpfer

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein.

Als Geräusch-Richtwert gilt: 98 db(A).

Ein Katalysator ist vorgeschrieben. Bei einem Kat der nicht das Ende der Abgasanlage bildet, muss eine Kontrollbohrung vor dem Katalysator vorhanden sein.

Das Ende der Auspuffanlage darf aus der Seite heraus oder am Heck des Fahrzeugs enden.

Abstand 0mm bis -100mm, zur Heck oder Seitenkante innerhalb der Karosserie.

Ein Fahrer kann keinen Protest auf die Konkurrenz machen. Protest kann lediglich vom Veranstalter, Technischen Kommissaren und des Vorstands der SWASV eingereicht werden.

1.16 Ölwannenschutz, Motoraufhängung

Jedes Fahrzeug muss mit einem wirksamen Schutz aus 3 mm starkem Blech oder Alu für die Ölwanne versehen sein.

Die Motoraufhängungen sind freigestellt.

1.17 Startnummer

Jedes Fahrzeug, dass an Veranstaltungen zur SWASV teilnimmt, hat mit einer Startnummer gekennzeichnet zu sein. Die Startnummern werden jeweils bei der Generalabnahme zu Beginn des Jahres vergeben. Die Einteilung erfolgt nach Gruppen- und Klasseneinteilung.

Die Startnummern müssen in ausreichender Größe jeweils stehend auf dem Dach links und rechts angebracht sein. Zahlengröße mindestens 22 cm hoch bei einer Strichstärke von mindestens 3cm, wobei schwarze Zahlen auf weißem Grund verwendet werden müssen.

Ferner muss an der Frontscheibe/Gitter an der äußeren rechten Seite zusätzlich die Startnummer angebracht werden. Mindestgröße 10 cm pro Ziffer (Strichstärke mindestens 1cm).

Bei mehreren Fahrern eines Fahrzeuges (nur möglich in verschiedenen Klassen) besitzt jeder Fahrer seine eigene Startnummer, die zu jedem Lauf entsprechend geändert werden muss.

Die Startnummern haben während der gesamten Veranstaltung stets lesbar zu sein. Für die Kennzeichnung seines Fahrzeuges ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

1.18 Abschlepphaken

An jedem Fahrzeug muss vorne und hinten ein Abschlepphaken angebracht werden, der farblich markiert sein muss.

Der Abschlepphaken darf nicht über die Karosserie hinausragen.

Der Fahrer ist für das Anhängen seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

1.19 Aussehen des Fahrzeugs

Ein Fahrzeug, dessen Aussehen und Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, oder das dem

Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

1.20 Lenkradschloss

Das Entfernen eines evtl. vorhandenen Lenkradschlusses ist Pflicht.

2 Spezielle Fahrzeugbestimmungen, Gruppe 2, Spezialtourenwagen

2.1 Fahrzeuge

Als Spezialtourenwagen gelten Fahrzeuge, bei denen lediglich ein Teil der Originalkarosserie beibehalten werden muss. Die Bodenplatte muss Original sein. Die Karosserie darf in der Höhe verändert werden, muss jedoch mit der Bodenplatte fest verbunden sein. Karosserie und Bodenplatte müssen vom gleichen Fahrzeugtyp sein. Die Fahrzeughöhe muss mindestens 80 cm von Bodenplatte bis Dachrinne betragen.

Ansonsten können alle Änderungen vorgenommen werden, die die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeugs verbessern. Hauben und Türen können durch selbstgefertigte Teile ersetzt werden.

Die Rahmenkopfverstärkungsbleche dürfen entfernt werden, das Schaltgestänge ist freigestellt. Das Stoßdämpferaufhängungshorn darf gekürzt werden (hinten original Dämpferaufhängung).

2.2 Antriebswellen

Die Antriebswellen sind freigestellt.

2.3 Schräglenker und Vorderachse

Verstellbare Achsen (Puma- und R-Power Achsen) dürfen verwendet werden. Schräglenker dürfen durch Porsche 924 Turbo Teile ersetzt werden.

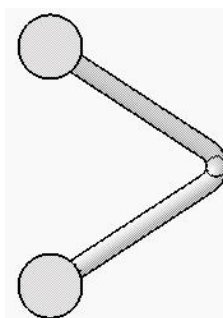
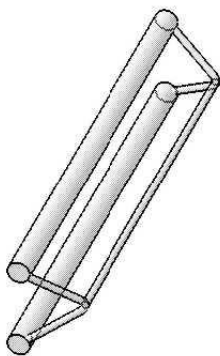
Als Vorderachse (bei Flachkäfern) ist erlaubt (in Originalbauweise).

Federbein-Vorderachse Typ 1202/1302

Längslenker-Vorderachse Typ 1200/1300/1500

Der Radstand muss original bleiben (+/- 20 mm)

2.4 Haubenschutz



Ein Haubenschutz mit max. 25 mm Durchmesser ist erlaubt, er darf nur an vier Punkten befestigt sein und nur max. 5 cm vor der Haube angebracht sein. Die Haube darf max. 15 cm über die Vorderachse hinausragen und keine Keil- oder Trapezform haben (von oben gesehen).

3 Sonstiges

Bei Unklarheiten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner ab 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

3.1 Technische Kommissare

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

3.2 Ansprechpartner der SWASV

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

3.3 Ansprechpartner der Vereine

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com